

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Wohnraumüberwachung nach § 35 Thüringer Polizeiaufgabengesetz**

§ 35 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes (PAG) sieht die Möglichkeit eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen vor, um personenbezogene Daten zu erheben, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, erforderlich ist und die Abwehr der Gefahr auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Neben Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind nach § 100c Strafprozessordnung auch akustische Wohnraumüberwachungen im Strafprozessrecht geregelt. Die Landesregierung informiert den Thüringer Landtag jährlich nach § 36 Abs. 7 PAG über präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung sowie Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Gefahrenabwehr. Nach diesen Berichten (vergleiche Drucksachen 6/927, 6/2458, 6/4105, 6/5934, 7/58, 7/1280, 7/3834 und 7/5779 ist erkennbar, dass in den Jahren 2014 bis 2019 das Instrument kein einziges Mal zur Anwendung kam, im Jahr 2020 insgesamt fünf Maßnahmen stattfanden und im Jahr 2021 insgesamt elf Maßnahmen. Im Jahr 2020 soll eine Maßnahme zum Schutz eines verdeckten Ermittlers bei einem Einsatz gedient haben, vier Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung möglicher Gewaltstraftaten durch Personen, die sich jeweils bewaffnet in Wohnungen verschanzt hatten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4499** vom 22. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Mai 2023 beantwortet:

1. Wie viele Maßnahmen nach § 35 PAG wurden in Thüringen im Jahr 2022 durchgeführt und was war jeweils der Grund?

Antwort:

Es wird auf die anstehende Veröffentlichung der Unterrichtung der Landesregierung nach § 36 Abs. 7 PAG verwiesen. Gemäß dieser gesetzlichen Vorgabe ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach den §§ 34a bis 34c und 35 PAG zu unterrichten.

2. Wie viele der Maßnahmen nach § 35 PAG in den Jahren 2020 und 2021 wurden über das Landeskriminalamt und wie viele in der Zuständigkeit der Landespolizeiinspektionen umgesetzt?

Antwort:

Alle Maßnahmen wurden durch die Landespolizeidirektion angeordnet und umgesetzt.

3. Ist es zutreffend, dass die insgesamt 15 Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Gewaltstraftaten durch Personen, die sich jeweils bewaffnet in Wohnungen verschanzt hatten (im Jahr 2020: vier, im Jahr 2021: elf) im Kontext von Einsätzen der Spezialeinsatzkräfte stehen, bei denen beispielsweise Kamerason-

den zur Aufklärung und zum Schutz der eingesetzten Polizeikräfte in die Wohnung eingeführt werden, um eine bessere Lageerkundung zu ermöglichen? Wenn nein, welche Angaben kann die Landesregierung dazu machen?

4. Sofern Frage 3 (im Wesentlichen) bejaht wird: Wie begründet sich die Veränderung in der statistischen Erfassung und die zugrundeliegende Praxis, auch für solche Maßnahmen richterliche Beschlüsse im Vorfeld beziehungsweise bei Gefahr im Verzug im Nachgang ab dem Jahr 2020 einzuholen, während davon auszugehen ist, dass derartige Instrumente zur Lageerkundung in vergleichbaren Fällen von Spezialkräften bereits als Teil der gängigen Praxis auch in den Jahren 2014 bis 2019 zum Einsatz kamen, die Jahresberichte dafür jedoch jeweils keine Maßnahmen auswiesen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die unter Frage 3 formulierte Annahme ist nicht zutreffend. Die Beantragung der Maßnahmen erfolgte ausschließlich im Zusammenhang mit Einsätzen der Thüringer Verhandlungsgruppe, welche dem Landeskriminalamt Thüringen angehört. Diese zeichnete die Kommunikation mit Personen im Sinne der §§ 7 und 10 PAG zu Analysezwecken auf, sofern dies zur Einsatzbewältigung erforderlich war.

5. Welche Angaben kann die Landesregierung zur verwendeten Video- und Audiotchnik in Frage 3 machen und in welcher Stückzahl ist diese jeweils beim Landeskriminalamt und den Landespolizeiinspektionen vorhanden?

Antwort:

Um deren Arbeitsfähigkeit sicherzustellen, äußert sich die Landesregierung nicht zur Ausrüstung von Spezialkräften.

6. Welche Art von Technik fasst die Thüringer Polizei unter dem Begriff der Wohnraumüberwachung zusammen beziehungsweise fallen darunter neben mehrwöchig verbauten Video- und Audiosystemen zur Aufzeichnung oder Übertragung (etwa im Fall einer strafprozessualen Überwachung im Bereich des Verdachts auf bandenmäßigen Betäubungsmittelhandel aus einer Mietswohnung) oder Kamerasonden durch Türschlitze/Bohrungen auch die Bildübertragung aus dem Wohnraum über Drohnen-Technik oder der videogestützte Einsatz von Robotern innerhalb eines Wohnraums und wie wird dies begründet?

Antwort:

§ 35 Abs. 1 PAG erlaubt die verdeckte Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen. Er ist technikoffen, insofern könnten die technischen Lösungen im Sinne der Fragestellung grundsätzlich auch erfasst sein. Welche Technik zur Anwendung kommt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

7. Auf welchen Tag im Jahr 2021 datiert die im Bericht für das Jahr 2021 (Drucksache 7/5779) erwähnte eintägige Wohnraumüberwachungsmaßnahme zur Verhinderung einer möglichen Gewaltstraftat durch eine Person, deren Benachrichtigung nach § 36 Abs. 4 PAG entbehrlich war, da die betroffene Person verstorben ist und auf welchen Tag datiert der Todeszeitpunkt der Person?

Antwort:

Die Wohnraumüberwachungsmaßnahme erfolgte am 28. Dezember 2021. Dies ist zugleich der datierte Todestag des Betroffenen.

8. Besteht bei dem in Frage 7 erwähnten Fall des verstorbenen Adressaten einer Wohnraumüberwachungsmaßnahme eine zeitliche Nähe zu einem Einsatz von unmittelbarem Zwang, Hilfsmitteln oder Waffen durch die Polizei? Falls ja, welche Angaben kann die Landesregierung zum Kontext vornehmen?

Antwort:

Der in den Raum gestellte Zusammenhang zwischen dem Tod des Betroffenen und polizeilichen Maßnahmen besteht nicht. Bei der unter Frage 7 beantragten Maßnahme handelte es sich im Ausgangssachverhalt um die Suizidankündigung einer Person, bei der die Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden konnte. Infolgedessen wurden sowohl ein Spezialeinsatzkommando als auch die Thüringer Verhandlungsgruppe aufgerufen. Der Betroffene konnte durch die eingesetzten Kräfte jedoch nur noch

leblos vorgefunden werden. Die Umstände ließen auf eine Suizidhandlung des Betroffenen schließen, welche sich im Ergebnis der Ermittlungen bestätigte.

Maier  
Minister